

RS OGH 2001/11/29 8ObS114/01z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.11.2001

Norm

IESG §1 Abs1

Rechtssatz

Richtet sich der Entgeltanspruch oder sonstige Anspruch aus dem Arbeitsverhältnis nicht gegen den (ehemaligen) Arbeitgeber, sondern - zulässig vereinbart, da die Entgelteleistung nicht ein notwendiges Element des Arbeitsvertrages ist - nur gegen einen Dritten, so besteht aus dem deutlichen Wortlaut des Gesetzes heraus kein gesicherter Anspruch. Konkursöffnung über das Vermögen des (ehemaligen) Arbeitgebers beziehungsweise ein gleichgestellter Tatbestand erfüllen die Sicherungsvoraussetzungen nur dann, wenn ein zu sichernder Anspruch gegen den Arbeitgeber besteht. Konkursöffnung oder ein gleichgestellter Tatbestand betreffend das Vermögen des entgeltzahlungspflichtigen Dritten, der nicht Arbeitgeber ist, lösen die Sicherung nicht aus.

Entscheidungstexte

- 8 ObS 114/01z
Entscheidungstext OGH 29.11.2001 8 ObS 114/01z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115910

Dokumentnummer

JJR_20011129_OGH0002_008OBS00114_01Z0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at